

**BERICHT DES VORSTANDS**  
**zu Punkt 3 der Tagesordnung**  
**der außerordentlichen Hauptversammlung**  
**der Kontron AG**  
**am 8. November 2023**

**Bericht des Vorstands der Kontron AG gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 iVm § 65 Abs 1b AktG**

**1 Ermächtigung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kontron AG (die "**Gesellschaft**") haben der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 3 der Tagesordnung folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10% unter bzw. über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten fünf Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, einmal oder auch mehrfach und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, sofern der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst gehaltenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Kontron AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb, auch im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots, unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

- b) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab dieser Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.
- c) Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom heutigen Tag begebenen Finanzinstrumente ausgeschlossen („Direktausschluss“).
- d) Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand der Kontron AG erstattet den nachfolgenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 iVm § 65 Abs 1b AktG.

## **2 Bericht**

### **2.1 Erwerb und Veräußerung eigener Aktien**

2.1.1 Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm. § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund, für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw. für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.

2.1.2 Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern, beispielsweise etwa als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, von (Teil-)Betrieben und von Anteilen an inländischen und ausländischen Unternehmen, in Form einer beschleunigten Privatplatzierung, zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden

Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen bzw Aktienoptionsscheinen oder im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften und der Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Finanzinstrumenten, insbesondere Wandelschuldverschreibungen. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Kontron AG alleine beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

- 2.1.3 Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend verändert hat.
- 2.1.4 Im Einzelnen liegt der Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse und ist für die nachstehenden angeführten Zwecke geeignet und erforderlich:

## **2.2 Verwendung eigener Aktien zu Akquisitionszwecken**

- 2.2.1 Die Kontron AG beabsichtigt, wie in der Vergangenheit im In- und Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann insbesondere auch weiterhin in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als "Unternehmenserwerb" bezeichnet.
- 2.2.2 Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch teilweise oder zur Gänze in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse der Kontron AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Kontron beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.
- 2.2.3 Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile,

Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

- 2.2.4 Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an der Kontron AG erwerben.
- 2.2.5 Die Gewährung der Gegenleistung beim Unternehmenserwerb in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.
- 2.2.6 Aus der Sicht der Kontron AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft und deren Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Kontron AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Kontron AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.
- 2.2.7 Der Ausschluss des Wiederkaufsrechts bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb eines Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert der Kontron AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Kontron AG erhöhen sollten, teil.

### **2.3 Platzierung im Wege eines Accelerated Bookbuilding**

- 2.3.1 Darüber hinaus kann die Kontron AG erworbene eigene Aktien in Form einer beschleunigten Privatplatzierung wieder veräußern. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit ein Platzierungsrisiko für eigene Aktien zu verringern. Bei einem beschleunigten Privatplatzierungsverfahren kann die Kontron AG die Preisvorstellungen von Investoren während eines sehr kurzen Angebotszeitraums exakter und rascher bewerten. Die internationale Praxis zeigt, dass bei einem beschleunigten Privatplatzierungsverfahren üblicherweise für die Gesellschaft bessere Konditionen erzielt werden können, als dies bei einem Platzierungsverfahren mit

Wiederkaufsrecht der Aktionäre Fall wäre; durch die sofortige Platzierung entfallen Marktrisikofaktoren, die von institutionellen Investoren sonst zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Zudem erfordert eine Platzierung im Wege eines beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens keine kosten- und zeitintensive Erstellung eines Wertpapierprospekts. Durch eine prospektfreie Platzierung können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot reduziert werden.

- 2.3.2 Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien im Wege eines beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens kann die Gesellschaft etwa auch einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken, als dies durch die Aufnahme von Fremdkapital möglich wäre, etwa für die Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder für die Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften (zB einer Anleihe, eines Kredits, eines Schuldscheindarlehens oder einer sonstigen Finanzierung). Im Gegensatz dazu könnte es aufgrund der erforderlichen Höhe oder des engen Zeitplans zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder einer Refinanzierung der Fall sein, dass der Finanzierungsbedarf von der Gesellschaft nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen Verkauf eigener Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot abgedeckt werden könnte.

## **2.4 Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen bzw Aktienoptionsscheinen**

- 2.4.1 Des Weiteren wird, soweit Aktienoptionen (einschließlich Aktienoptionsscheinen) an Arbeitnehmer, leitende Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundene Unternehmen eingeräumt werden, vor Einräumung jeweils ein Bericht des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Vorstands und des Aufsichtsrats veröffentlicht, der unter anderem Angaben zu den der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahlen und Aufteilungen unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, zu den wesentlichen Bedingungen, insb Ausübungspreis bzw Grundlage der Berechnung der entsprechenden Formel, Laufzeit und Ausübungsterminen, Übertragbarkeit sowie Behaltefristen enthält.
- 2.4.2 Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen wäre im Fall der Durchführung im Interesse der Gesellschaft und verhältnismäßig: Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management der Kontron AG sowie der Gruppengesellschaften die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltefrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Aktienoptionen sind daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und tragen zur

Erhöhung der Attraktivität der Gesellschaft als Arbeitgeber bei. In Ermangelung von Aktienoptionen könnten die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften gezwungen sein, leitenden Angestellten und dem Management höhere variable Gehaltsbestandteile in Bar auszuzahlen. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

- 2.4.3 Die Möglichkeit der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen ist weiters erforderlich, um ein solches Programm unabhängig von einem allfälligen bedingten und/oder genehmigten bedingten Kapital durchführen zu können.
- 2.4.4 Gemäß § 65 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt: die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

## **2.5 Verwendung eigener Aktien im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften und zur Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Finanzinstrumenten, insbesondere Wandelschuldverschreibungen**

- 2.5.1 Die Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Ebenso besteht ein Gesellschaftsinteresse eigene Aktien (etwa im Wege von Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften) auch als Einkunftsquelle zu nutzen. Weiters können eigene Aktien etwa im Wege einer Wertpapierleihe zu (Kurs-) Stabilisierungsmaßnahmen anlässlich von Wertpapieremissionen (etwa Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft) eingesetzt werden. Zur Veräußerung eigener Aktien kann es auch zweckmäßig sein, Optionen zu vereinbaren, die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft berechtigen (Put-Optionen) oder die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft verpflichten (Call-Optionen).
- 2.5.2 Bei der Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Finanzinstrumenten, insbesondere Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft mit eigenen Aktien sowie bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Finanzinstrumenten, insbesondere Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft sind bei Verwendung bereits bestehender eigener Aktien für die Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa bedingtes Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

- 2.5.3 Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird für den Fall der Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 1 begebenen Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG unmittelbar durch Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen („Direktausschluss“); dies ist erforderlich, damit die Gesellschaft den im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumente bestehenden Verpflichtungen nachkommen und unmittelbar eigene Aktien zur Bedienung von Wandlungs- oder Umtauschrechten liefern kann.
- 2.5.4 Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall auch einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder eines Immobilienerwerbs, ferner aber auch bei der Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa einer Anleihe, Wandelschuldverschreibung, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, kann es etwa aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des engen Zeitrahmens, innerhalb dessen das Finanzierungserfordernis abgedeckt werden muss, unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina und der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienverkaufsprogramme über die Börse der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen (ausschließlichen) Verkauf der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann.

## **2.6 Verwendung für andere gesetzlich zulässige Verwendungszwecke, einschließlich außerbörsliche Verkäufe**

- 2.6.1 Abgesehen von den oben angeführten Gründen bestehen zahlreiche andere Gründe, die nach Lage der Umstände einen Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechtes) zu tragen vermögen. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt werden, im Interesse der Gesellschaft jeden anderen zulässigen Zweck für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung von eigenen Aktien nutzen zu können. Dies insbesondere zwecks Umsetzung folgender Maßnahmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen: Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft zunächst die entsprechende Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und strategische Investoren), auch wenn dies gegen Barleistung erfolgt. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfälle für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen (strategische Partner).

- 2.6.2 Durch den Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen. Die ausschließliche Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist mit einer Mittelbeschaffung zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft insbesondere dann nicht vereinbar, wenn aufgrund der üblichen Handelsvolumina an der Börse die eigenen Aktien nicht in der erforderlichen Zeit oder nicht zu (markt)angemessenen (Durchschnitts)Kursen für die Aktien platziert werden können. Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, um Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen. Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse und während eines Veräußerungsprogramms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktie während des Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses, insbesondere in einem schwierigen Börsenumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos). Gerade in einem hinsichtlich der makroökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.
- 2.6.3 Ein Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn mit eigenen Aktien Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) bedient werden können. Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kommen bei Überzeichnung einer Neuemission zur Anwendung. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen bereits die jungen Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.
- 2.6.4 Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.
- 2.6.5 Werden die eigenen Aktien zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) eingesetzt, entspricht der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien im Wesentlichen



dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung (Emission) ausgegebenen Aktien.

## **2.7 Weitere Erläuterungen zum Ausschluss des Andienungsrechts für Aktionäre beim Rückwerb von eigenen Aktien**

- 2.7.1 Der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) beim Rückwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschaft beabsichtigt, eigene Aktien zum Einsatz für die voranstehend dargelegten Zwecke im Gesellschaftsinteresse einzusetzen oder auch beim Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft zu Investitionszwecken sowie für ein allfälliges Management der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital oder im Fall des Rückwerbs zur Einziehung von eigenen Aktien.
- 2.7.2 Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt sowie Aktienkursentwicklungen, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können. Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert werden kann.
- 2.7.3 Ebenso kann es für zukünftige Unternehmensakquisitionen erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben.
- 2.7.4 Bei der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie bei der Veräußerung von bestimmten Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilien) kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung entgegennehmen zu können. Dadurch wird es möglich, eine Deinvestition (Veräußerung) von Gesellschaftsvermögen gleichzeitig mit dem Rückwerb eigener Aktien oder Aktienpaketen zu kombinieren. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung entgegennehmen zu können, kann Vorteile für die Gesellschaft im Zuge einer Veräußerungstransaktion schaffen.
- 2.7.5 Es liegt auch im Interesse der Gesellschaft im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Put-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten, oder Call-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen, zu vereinbaren. Der Einsatz von Put-Optionen beim Aktienrückkauf kann etwa sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft bei

niedrigen Kursen beabsichtigt, eigene Aktien zurückzuerwerben. Durch den Einsatz von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft ein bestimmtes Kursniveau für den Rückkauf von Aktien absichern. Die Vereinbarung von Optionen kann auch Liquiditätsvorteile bieten, da erst bei Ausübung der Option entsprechende Liquidität abfließt. Diese Geschäfte können praktisch und zweckmäßig nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass diese Geschäfte nur unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erfolgen können. Durch die Ermächtigung des Vorstands wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel und zu optimierten Konditionen zu erwerben. Durch Paketerwerbe sowie die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen, die einen entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre erfordern, können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms oder eines öffentlichen Angebots vermieden werden. Das betrifft insbesondere Kursveränderungen während der Laufzeit des Programms oder Angebots mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Absicherung eines bestimmten Investitionsvolumens für das Programm oder das Angebot sowie Vermeidung von Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an der Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft. Weiters kann die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen auch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG unterstützen.

- 2.7.6 Wie oben angeführt, kann es im Gesellschaftsinteresse liegen, eigene Aktien im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swappeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften einzusetzen. Ein Rückerwerb eigener Aktien bei Beendigung eines Finanzierungsgeschäfts erfordert – als Bestandteil des Gesamtgeschäfts – den Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre und liegt daher – wie das Finanzierungsgeschäft sowie das Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäft selbst – im Gesellschaftsinteresse. Derartige Geschäfte können weiters auch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG unterstützen.
- 2.7.7 Die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) ist zur Beschaffung eigener Aktien für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich. Der Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre bei außerbörslichem Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft führt nicht zu einem Verwässerungseffekt zu Lasten der Aktionäre und es droht keine Verwässerung der Beteiligungsquote. Bei Festsetzung von Erwerbspreisen abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien, gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien, entsteht den Aktionären durch den Ausschluss der Andienungsmöglichkeit in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil, da den Aktionären im Umfang der üblichen Handelsvolumina eine entsprechende Veräußerung von Aktien über die Börse offen steht.

- 2.7.8 Durch den Ausschluss des Andienungsrechts bei einem R ckerwerb eigener Aktien bei Beendigung eines Finanzierungs-, Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäfts wird nur der urspr ngliche Zustand – vor Ver u erung der eigenen Aktien – wiederhergestellt. Die Aktion re werden verm gensm ssig nicht verw ssert: Der von der Gesellschaft zu leistende Gegenwert ist mit dem urspr nglichen Ver u erungspreis der eigenen Aktien begrenzt, wobei – gem ss dem Finanzierungszweck – auch eine angemessene Verzinsung ber cksichtigt werden kann.
- 2.7.9 Eine Abw gung der dargelegten Interessen der Gesellschaft f r diese R ckerwerke von eigenen Aktien einerseits und des Interesses der Aktion re der Gesellschaft, Aktien  ber die B rse an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienr ckkaufprogramms zu ver u ern oder der Gesellschaft die Aktien auf andere Weise anzudienen andererseits, ergibt, dass die Erm chtigung zum R ckerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktion re nicht unverh ltnism ssig ist und aus den angefu rten Gr nden erforderlich und geeignet ist, um diese Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktion re zu erreichen.
- 2.7.10 Der R ckerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktion re sowie die Festsetzung der Bedingungen f r den R ckerwerb erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft

## **2.8 Erm chtigung zur Einziehung eigener Aktien**

- 2.8.1 Der Vorstand der Gesellschaft soll weiters erm chtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen und dadurch das Grundkapital herabzusetzen. F r die Aktion re und die Gesellschaft kann eine Einziehung eigener Aktien bilanzielle Vorteile haben, weil auch f r eigene Aktien R cklagen zu bilden sind. Sollten einmal erworbene eigene Aktien nicht mehr ben tigt werden und sollte es keine vorteilhaftere Einsatzm glichkeit als deren Einziehung geben, so ist die Vorauserm chtigung des Vorstands zur Einziehung (sowie des Aufsichtsrats, die entsprechende Satzungs nderung zu beschlie en) im Fall der tats chlichen Einziehung das geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung zum Beschluss dieser Ma nahmen zu vermeiden
- 2.8.2 S mtliche aktien- und b rserechtlichen Ver ffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten diesbez glich werden eingehalten.

## **2.9 Zusammenfassung**

- 2.9.1 Wie auch oben ausgef hrt, wird in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass der au erb rsliche Erwerb eigener Aktien sowie die Ver u erung bzw. Verwendung eigener Aktien jeweils auf andere Weise als  ber die B rse oder ein  ffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats m glich sind. Der Vorstand der Kontron AG kann in diesen F llen nicht allein entscheiden.
- 2.9.2 Zusammenfassend kommt der Vorstand der Kontron AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Erm chtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien

außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern bzw in sonstiger Weise zu verwenden, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 18. Oktober 2023

Der Vorstand